

GEMEINDE GEINSHEIM
LANDKR. GROSS - GERAU REG. BEZ. DARMSTADT
BEBAUUNGSPLAN
NACH DEM BÜNDESSBAUGESETZ VOM 23.6.1960
"BANNZAUNE LOCHWEG"
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORD. 68 BGBL.1/69 S.1237

GE
WA
O

GEWERBEGEBIET
DORFGEBIET
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
OFFENE BAUWEISE

DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE LIEGT ZWISCHEN
BAUGEBÄUEN
HAUPT UND NEBENGEBAUDE DÜRFEN NUR INNER
HALB DIESER GRENZEN ERRICHTET WERDEN
DIE DORFGEWÄSSE GANZFÄHIG DARF NICHT
NÄHER ALS 500 M AN DER STRASSE LIEGEN
AUSNAHME: GARAGEN IN GRENZBEBAUUNG
KÖNNEN INNERHALB DER SEITLICHEN
BAUGRENZEN UND DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
ZUSÄTZLICH IN DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE
ERRICHTET WERDEN

GRZ
GfZ
RÖM. ZIFF. Z.B. II

GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE
2 GESCHOSSE ALS HOCHSTWERT

GRANZE DES RAUMLICHEN GEL-
TUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS-

BÜRMERKEISTER
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG
 AM 15.5.1970

DER GEMEINHABTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM
 18.08.1972 BIS 19.08.1972 ÖFFENTL. AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG
 IST AM 19.08.1972 DURCH *Georg Meier* BEKANNTGEMACHT WORDEN. RECHTSVERBUNDENHEIT AM 18.8.1972

Meier
 Im Auftrag

NOT. DER REGIERUNG
 Kanton Bern

BERN
 KANTON
 1880

2. AUSBEUTUNG

Gemarkung Geinsheim